



Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/09/2020

Sitzungsdatum:	Dienstag, 15.09.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Ascher, Günter
Bauer, Martin
Bauer, Maximilian
Eckerl, Richard
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Simon, Herbert
Sommer, Josef
Wilhelm, Anna

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Presse

Schinagl, Josef

Weitere Anwesende

Johann Moser,
Martin Zimmermann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Autengruber, Anton

entschuldigt

Heß, Anton

entschuldigt

Rodler, Georg

entschuldigt

Schmöllner, Josef

entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|---|-----------------------|
| 1 | Erweiterung des Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn-Eislacken; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss | SG 10/044/2020 |
| 2 | Einbeziehungssatzung Hinterwollaberg Nord - Abwägung nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; Satzungsbeschluss | SG 13/067/2020 |
| 3 | Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses auf Fl. Nr. 675/2 Gemarkung Jandelsbrunn | SG 10/047/2020 |
| 4 | Bauantrag; Errichtung einer Gewerbehalle auf Fl. Nr. 182/11 | SG 10/048/2020 |
| 5 | Bauantrag; Anbau einer Gewerbehalle auf Fl. Nr. 139/3 Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/072/2020 |
| 6 | Bauantrag; Abbruch des Nebengebäudes und Errichtung einer Maschinen- und Gerätehalle auf Fl. Nr. 213 Gemarkung Hintereben | SG 13/068/2020 |
| 7 | Bauvoranfrage; Aufstellen eines Gartenhauses / Ferienhauses auf Fl.Nr. 299/1 Gemarkung Hintereben | SG 13/069/2020 |
| 8 | Flächenentwicklung in der Gemeinde; Innenentwicklung vor Außenentwicklung; Selbstbindungsbeschluss | SG 10/045/2020 |
| 9 | Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortskern Jandelsbrunn und Bahnhof vom 16.11.2015 (Sanierungssatzung); Erweiterung des Sanierungsgebiets | SG 10/043/2020 |
| 10 | Widmung der neugebauten Erschließungsstraße "Fritz-Pöschl-Straße" | SG 32/018/2020 |
| 11 | Widmung der neugebauten Erschließungsstraße "Eislacken" | SG 32/019/2020 |
| 12 | Änderung der Anlage zur Verordnung der Gemeinde Jandelsbrunn über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter | SG 32/021/2020 |
| 13 | Verlängerte Mittagsbetreuung und offene Ganztagschule an der Schule Jandelsbrunn: Übernahme des Kostenanteils | SG 32/024/2020 |
| 14 | Erweiterung und Änderung der Ergänzungssatzung Heindlschlag Nord-West | |
| 15 | Verschiedenes | |

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Erweiterung des Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn-Eislacken; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss
--

Sachverhalt:

Die Arztpraxis der Dres. Barz in Jandelsbrunn ist gut angelaufen. Die Familie Barz erwägt daher den Bau einer Arztpraxis im Gewerbegebiet Eislacken.

Der Bebauungsplan ist hierzu zu erweitern.

Vom Ingenieurbüro Arndörfer, Thyrnau wird ein Plan vorgelegt.

Diskussion:

Anerkennend wird festgestellt, dass der Wille zur Investition in Jandelsbrunn vorhanden ist und sich die Arztpraxis zu etablieren scheint.

Als nachteilig empfindet man, dass Gedanken, die Arztpraxis in der Ortsmitte anzusiedeln nicht weiter verfolgt werden. Somit sind Bemühungen, verschiedene Leerstände in der Ortsmitte einer sinnvollen neuen Nutzung zuzuführen, wieder in die Ferne gerückt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erweiterung des Bebauungsplanes GE-Eislacken (Aufstellungsbeschluss)
2. Der Gemeinderat billigt den vom Ingenieurbüro Arndörfer vorgestellten Planentwurf (Billigungsbeschluss)
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen.
4. Mit den Dres. Barz ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übernahme der Planung, der Planungskosten und der Verfahrenskosten zu schließen.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Garantie, dass das Aufstellungsverfahren erfolgreich ist.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 2 Einbeziehungssatzung Hinterwollaberg Nord - Abwägung nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; Satzungsbeschluss
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.06.2020 TOP 4 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Hinterwollaberg-Nord beschlossen.

Der vorgelegte Satzungsentwurf wurde in derselben Sitzung gebilligt.

Für die Aufstellung der Satzung wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB gewählt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.06.2020 öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.07.2020 bis 03.08.2020.

Die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 19.06.2020 bis 03.08.2020 beteiligt.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Einwendungen vorgetragen:

Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

**1. Landratsamt Freyung-Grafenau, Kreisbauamt
Frau Altenkamp mit Schreiben vom 27.07.2020**

„...aus stadt- und regionalplanerischer Sicht wird zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Hinterwollaberg Nord“ wie folgt Stellung genommen:

Die dargestellte Ergänzung des Siedlungsbereichs um eine Parzelle ist aus städtebaulicher Sicht durchaus geeignet, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu betreiben.

Die getroffenen gestalterischen Festsetzungen werfen mehr Fragen auf als dass sie zur städtebaulichen Ordnung beitragen. Die kleine Ansiedlung ist von Satteldächern geprägt mit lediglich einem ortstypischen Toskana-Dach als absolutem gestalterischen „Ausreißer“. Auf der neuen Parzelle sollen nun aber vier (!) Dachformen (SD, PD, WD, FD bis 50 % der Gesamtfläche) zulässig sein. Die städtebaulich wirksame Gebäudegestaltung wird somit gänzlich dem Kollegen „Zufall“ überlassen.

Ein städtebaulicher Gestaltungswille ist somit nicht erkennbar.

Ich muss an dieser Stelle dringend darauf hinweisen, dass die regionaltypische und siedlungsgeprägte Einzigartigkeit zugunsten der allgegenwärtigen Beliebtheit geopfert werden soll. Dies ist aus städtebaulicher Sicht nicht vertretbar.

Es wird daher dringend empfohlen, die Dachform auf die für die kleine Ansiedlung prägende Satteldachform zu beschränken, um den Siedlungscharakter zu stärken und nicht zu stören.

Die Festsetzung eines MD ist nicht erforderlich und nicht zielführend, da die Gebiester durch den vorhandenen Gebietstyp der Ansiedlung definiert und sich im Satzungsbereich sicher keine MD-typischen Nutzungen (Land- und Forstwirtschaft) ansiedeln werden.

Eine Prägung der Ortsrandlage durch die benachbarte Bebauung ist als gegeben anzusehen.

Es ist ein besonderer Augenmerk auf die Ausgestaltung des Übergangs in die freie Landschaft zu legen...“

Abwägung:

Als Dachform wird in der Satzung unter Absprache mit den Bauwilligen ein Satteldach festgesetzt. Auf die Festsetzung eines MD wird verzichtet.

Abstimmung:

Ja 13 Nein 0

**2. Landratsamt Freyung-Grafenau, Technischer Umweltschutz
Herr Krodinger mit Schreiben vom 27.07.2020**

„...durch die für Wohnzwecke zur Hereinnahme vorgesehener Bauflächen und nach den dargestellten Baugrenzen können weitere bzw. maßgebliche Immissionsorte an emissionsträchtige landwirtschaftliche Anlagen-/Betriebsbereiche herangeführt werden; standortbedingt sind folgende landwirtschaftliche Flächen von Bedeutung:

- Betrieb auf FINr. 1183
- Lw. Nutzung auf FINr. 1206 soweit eine Wiederaufnahme vorgesehen wäre
- Lw. Nutzung auf FINr. 1176/1 soweit eine Wiederaufnahme vorgesehen wäre
- Dorfrandlage landw. Flächen die u. U. für Betriebsmaßnahmen möglich/zulässig sein können

Zu Belangen der Landwirtschaft und in Hinblick auf mögliche Entwicklungsflächen sollte das zuständige Landwirtschaftsamt beteiligt werden. Dazu sollten die betrieblichen Verhältnisse auf Bestand und Erweiterung beurteilt werden und zur Vermeidung einer möglichen Konfliktbebauung vorsorglich ausreichend Abstände eingehalten werden.

Zur Vermeidung einer möglichen Konfliktbebauung zwischen schutzbedürftigem Wohnen und emissions-trächtiger Landwirtschaft können Lösungen zum Immissionsschutz neben ausreichenden Mindestabständen ggf. auch über das baurechtliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme – Anforderungen an gesunde Wohn- u. Arbeitsverhältnisse – gesucht werden (unter Einplanung von Bebauung freizuhaltenen Grünflächen oder anhand Festsetzungen durch Baulinien bzw. Baugrenzen, die für abwägungsfähige Lösungsvorschläge zu Abhilfe- bzw. Schutzmaßnahmen zu geruchs- und lärmindernder bzw. abschirmender Maßnahmen die über Untersuchungen zur Schall- und Geruchsverträglichkeit vorgenommen werden können; dazu folgende allgem. Hinweise:

Der Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Anlagen zu (Wohn-)Bauflächen beträgt in Dorfgebieten bis zu 80 m, wonach zur Vermeidung einer Konfliktbebauung zw. Landwirtschaft und schutzbedürftigem Wohnen im Einwirkungsbereich unter 80 m zu landwirtschaftlichen Nutzungen kein betriebsfremdes Wohnen und ebenso keine immissionsträchtigen Anlage an die Wohnnutzungen herangeführt werden bzw. allenfalls soweit, dass zumindest keine Verschärfungen gegenüber dabei ohnehin rücksichtzunehmenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen unterhalb dieser Abstände vorkommen können –wozu hier ein Mindestabstand von ca. 40 m unter Steuerung über Baulinien/-grenzen vorgeschlagen wird. Somit sollte der östliche Anger in einer Tiefe von ca. 25 m statt als Baulandfläche eher als von Bebauung freizuhaltende Grünfläche geplant werden unter Anpassung der Baugrenze. Ansonsten werden unterhalb 40 m immissionsschutz-fachliche Gutachten zur Untersuchung/Lösung möglicher Konfliktlagen/-bereiche empfohlen. Dabei kann geprüft werden, ob die in der Begründung unter Beschreibung Schutzgut Mensch angegebenen (passiven) Maßnahmen zur architektonischen Selbsthilfe (z. B. Raumlüftungen, Fensteranordnungen) genügen würden...“

Abwägung:

Im Zuge des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde das Amt für Landwirtschaft beteiligt. Die dort eingereichten Hinweise werden beachtet. Die Grünordnung weist ausreichend Flächen aus, um den Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben zu erreichen.

Abstimmung:

Ja 13 Nein 0

**3. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Herr Dr. Schramm mit Schreiben vom 06.07.2020**

„...aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Wir empfehlen aber die Durchführung eines Sickertests nach Arbeitsblatt DWA-A 138, da erfahrungsgemäß Versickerungen aufgrund der geologischen Situation oftmals schwierig oder nicht möglich sind.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 37 WHG, wonach der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden darf...“

Abwägung:

Bei einer folgenden Bebauung wird der Einbau von privaten Rückhaltesystemen gefordert. Damit kann eine kontrollierte Versickerung von Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück erreicht werden.

Abstimmung:

Ja 13 Nein 0

**4. Bayernwerk Netz GmbH, Regen
Frau Weghofer mit Schreiben vom 02.06.2020**

„ zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine Einwendungen.

Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen...“

Abwägung:

Bauvorhaben sind nach dem Stand der Technik auszuführen.

Abstimmung:

Ja 13 Nein 0

**5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg
Herr Leissle mit Schreiben vom 03.06.2020**

„ die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Durch die Einbeziehungssatzung reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebauten Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen.

Wir beantragen sicherzustellen, dass:

– für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

– auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren-Hotline 0800 33 01903 so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden...“

Abwägung:

Die Hinweise der Deutschen Telekom werden beachtet.

Abstimmung:

Ja 13 Nein 0

**6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Regen
Herr Primbs mit Schreiben vom 23.06.2020**

„ aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen seitens des AELF Regen zur Einbeziehungssatzung für den Bereich Hinterwollaberg Nord, keine grundsätzlichen Einwendungen.

Es erfolgen jedoch Hinweise/Empfehlungen:

Die von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben und genutzten Flächen gegebenenfalls ausgehenden Immissionen (Geruch, Lärm, Staub), sind nach den Grundsätzen der gegenseitigen Rücksichtnahme von den Bewohnern bzw. Bauwilligen zu dulden.

Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden...“

Abwägung:

Die gegenseitige Rücksichtnahme ist Voraussetzung für ein friedliches Miteinander. Gegenseitig bedeutet jedoch auch Einsicht und Rücksicht aller Parteien.

Im Plan wird die Grünordnung entsprechend dargestellt.

Abstimmung:

Ja 13 Nein 0

**7. ZAW Donau-Wald, Außenzell
Frau Reiss mit Schreiben vom 07.07.2020**

„ als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Hinsichtlich der vorgelegten Planunterlagen weisen wir jedoch darauf hin, dass die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Erschließungsstraßen und Wendeanlagen (**RASt 06**) zur Benutzung durch moderne 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (nach § 16 DGUV Vorschrift 43) zu beachten sind.

So sind bei Sackstraßen grundsätzlich Wendepfannen mit einem Durchmesser von **mind. 18 m** vorzusehen. In **begründeten Ausnahmefällen** können geeignete Wendehämmer eingerichtet werden. Diese sind so anzulegen, dass nur ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Auch entsprechende Freihal-

tezonen an den Außenseiten von Wendeanlagen für Fahrzeugüberhänge sind zu berücksichtigen. Diese können bei Wendepfahnen bis zu 2 m und bei Wendehämmern an den Heckseiten der Fahrzeuge bis zu 2,7 m betragen.

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen. In Kurvenbereichen, sowie an Ein- und Ausfahrten, sind die Straßen so zu bemessen, dass mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind (Fahrzeuglänge 10 m).

Die geplante Zufahrt zum neuen Grundstück (Fl.Nr. 1205) mündet in einen mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht befahrbaren Feldweg. Es ist kein Ausbau nach oben genannten Vorgaben geplant. Die Abfallbehälter sind daher an der Ortsdurchgangsstraße (Fl.Nr. 134) zur Leerung bereitzustellen.



Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen...“

Abwägung:

Abfallbehälter müssen an der Ortsdurchgangsstraße Fl. Nr. 134 zur Leerung bereitgestellt werden. die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW werden beachtet.

Abstimmung:

Ja 13 Nein 0

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Zustimmung zur Planung mitgeteilt:

- Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Naturschutzbehörde
- Regierung von Niederbayern, Landshut
- Amt für Ernährung und Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten, Regen
- Bund Naturschutz, Perlesreut
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Straubing

Weitere Mitteilungen sind bei der Gemeinde innerhalb der Beteiligungsfrist nicht eingegangen.

Am Montag, den 14.09.2020 ist bei der Gemeinde ein Änderungswunsch bezüglich der Gestaltung der Ausgleichsflächen der Satzung eingegangen. Es kann daher noch kein Satzungsbeschluss erfolgen, vielmehr muss nach § 4a Abs. 3 BauGB das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie die Anhörung der von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wiederholt werden.

Beschluss:

Die vorstehend gefassten Beschlüsse werden vollzogen, da hiervon der Änderungswunsch der Gestaltung der Satzung nicht betroffen ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach § 4a Abs. 3 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die von der Änderung der Satzungsgestaltung betroffenen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 3 Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses auf Fl. Nr. 675/2 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Daniela und Thomas Rosenberger, Aßbergerweid 19, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Aßbergerweid-West. Das Vorhaben ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 648 Gmkg. Jandelsbrunn.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.

II. Wasser

Die Wasserversorgung kann gesichert werden über die gemeindliche Anlage.

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsleitung ist nur durch Abschluss einer Sondereinbarung möglich - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals.

Die Kosten hierfür gehen voll zu Lasten des Antragstellers und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 135 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Für den Anschluss an die Kanalisation ist ein Übergabeschacht nach den technischen Regelwerken herzustellen.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Das Niederschlagswasser ist in geeigneten Behältern (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.

Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z.B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerung über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 4 Bauantrag; Errichtung einer Gewerbehalle auf Fl. Nr. 182/11

Sachverhalt:

Bauherr: Donaubauer & Häusl, Mühlenweg 6a, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes GE /E Jandelsbrunn Mösing, dessen Festsetzungen es in folgenden Punkten widerspricht:

Einhaltung der Baugrenze an der südlichen Seite.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Erschließungsstraße , Fl.Nr. 182 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 50 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Für den Anschluss an den Kanal ist ein Übergabeschacht zu errichten.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Beschluss:

Der Gemeinderat Jandelsbrunn stimmt einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB im beantragten Umfang – bezüglich des Überbauens der Baugrenze an der südlichen Seite des Grundstückes zu.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 5 Bauantrag; Anbau einer Gewerbehalle auf Fl. Nr. 139/3 Gemarkung Jandelsbrunn
--

Sachverhalt:

Bauherr: Geier Monika, Zimmermandling 21, 94065 Waldkirchen

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn-Möding dessen Festsetzungen es in folgenden Punkten widerspricht:

- OK FFB Geplantes Gebäude = 622,55 üNN, anstelle 623,00 üNN

Der Bauantrag wurde vorgelegt im Genehmigungsverfahren. Angesichts der festgestellten Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes soll nach dem Willen des Antragstellers das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende /eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 137 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 125 mm in einer Entfernung von ca. 80 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 6 Bauantrag; Abbruch des Nebengebäudes und Errichtung einer Maschinen- und Gerätehalle auf Fl. Nr. 213 Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:

Bauherr: Johann Moser, Reichling 11, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Reichling, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Es liegt eine Ortsabrundungssatzung vor nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB für den Ortsteil Reichling, deren Festsetzungen es entspricht.

Der Abbruch oder die Beseitigung ist gem. Art. 57 Abs. 5 Satz 1 BayBO verfahrensfrei und bedarf keiner Anzeige.

Es handelt sich um die Anzeige zur vollständigen Beseitigung baulicher Anlagen der Gebäudeklasse 1 i.S.d. Art. 2 Abs. 2 u. 3 BayBO; diese ist der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Monat zuvor anzuzeigen (Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO).

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 219 Gmkg. Hintereben.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 80 mm in einer Entfernung von ca. 170 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Für den Anschluss an die Kanalisation ist ein Übergabeschacht nach den technischen Regelwerken herzustellen.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Das Niederschlagswasser ist in geeigneten Behältern (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.

Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z.B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerung über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 7 Bauvoranfrage; Aufstellen eines Gartenhauses / Ferienhauses auf Fl.Nr. 299/1 Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:

Bauherr: Gründinger Michael, Poppenreut 28, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 302 Gmkg. Hintereben.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Das Vorhaben darf nicht näher als fünf Meter an die im Grundstück befindliche gemeindliche Wasserversorgungsleitung herangebaut werden. Ein Überbau derselben wird keinesfalls geduldet. Der Standort des Vorhabens ist entsprechend anzupassen.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 80 mm in einer Entfernung von ca. 90 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Diskussion:

Bereits für das Wohnanwesen des Bauwerbers wäre vom Landratsamt der Erlass einer Außenbereichssatzung gefordert worden. Das Aufstellungsverfahren ist jedoch ins Stocken geraten. Das nunmehrige Bauvorhaben käme im Außenbereich zu stehen. Es sollte daher erst der Erlass der Satzung weiter verfolgt werden, ehe über ein weiteres Außenbereichsvorhaben entschieden wird.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 0 Nein 13 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 8 Flächenentwicklung in der Gemeinde; Innenentwicklung vor Außenentwicklung; Selbstbindungsbeschluss
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.10.2018 TOP 10 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Erstellung eines Leerstandskataster ist im Zuge der Erstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes bereits erfolgt. Dieses wird entsprechend der Entwicklung im Ort fortgeführt.
 - Die Gemeinde hat für die Planung des Flächenbedarfs relevanten statistischen Zahlen zusammengestellt (siehe Expertise von Dr. Tekles). Ein nachvollziehbarer Flächenbedarf ist daraus zu entwickeln.
 - Die Gemeinde beschließt eine Strategie zum Flächensparen und zum Vorrang der Innenentwicklung mit folgenden optionalen Komponenten:
 - regelmäßige Eigentümeransprache der Besitzer von Leerständen und unbebauten Grundstücken.
 - Grundsatzbeschluss, dass vor jeder neuen Ausweisung und vor der Planung neuer Nutzungen erst die vorhandenen Potentiale auf Eignung geprüft werden
 - Grundsatzbeschluss, bei unveränderten Rahmenbedingungen, keine Neubaugebiete mehr auszuweisen, ggf. auch keinen Einzelhandel am Ortsrand oder in Gewerbegebieten zuzulassen.
 - Beratungsangebot für Leerstandsbesitzer oder potentielle Interessenten
 - Förderangebote wie z.B. Fassadenprogramm, Geschäftsflächenprogramm, Modernisierungsprogramm
- Die Gemeinde behält sich jedoch vor bei Notwendigkeit neue (Wohn-) Bauflächen auszuweisen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Dieser war erforderlich, um Mittel aus der Städtebauförderung „Innen Stadt Außen“ abgreifen zu können.

Beim Amt für Ländliche Entwicklung wurde eine Anfrage gestellt, ob eine Sanierung des Schulhauses in Heindlschlag über eine kleine Dorferneuerung förderfähig wäre.

Hierbei ist auch Voraussetzung, dass der Selbstbindungsbeschluss existiert. Vom Amt für Ländliche Entwicklung wurden noch Ergänzungen zu diesem Selbstbindungsbeschluss angeregt:

- vorrangige Nutzung von Brachen und Gebäudeleerständen,
- Verzicht auf die Neuausweisung von Bauflächen bzw. ihre Rücknahme aus dem Flächennutzungsplan, wenn der Bedarf aus vorhandenem Potential gedeckt werden kann,
- Parzellengröße und Anteil versiegelter Flächen vor dem Hintergrund des Postulats „Flächen sparen“,
- Bauzwang (zur Vermeidung von Spekulationsprojekten, Geldanlagen) max. 5 Jahre
- Möglichkeit zum verdichteten Bauen.

Es sollte klargestellt werden, dass dieser Beschluss für das gesamte Gemeindegebiet gilt.

Zusätzlich wird der Gemeinde empfohlen, einen Vitalitäts-Check, gefördert und begleitet vom Amt für Ländliche Entwicklung, durchzuführen.

Diskussion:

Die Diskussion wird in der Weise geführt, dass dieser Beschluss nicht dazu führen darf, dass die Gemeinde keine neuen Bauflächen mehr ausweisen darf. Dies muss angesichts der aktuellen Bevölkerungsentwicklung nach wie vor möglich sein. Der Gemeinderat unternimmt große Bemühungen, Potentiale im Innenbereich zu nutzen. Dies reicht jedoch nicht aus, um jegliche Nachfrage befriedigen zu können.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in Ergänzung zum Beschluss vom 16.10.2018 TOP 10:

- Die vorrangige Nutzung von Brachen und Gebäudeleerständen,
- Den Verzicht auf die Neuausweisung von Bauflächen bzw. ihre Rücknahme aus dem Flächennutzungsplan, wenn der Bedarf aus vorhandenem Potential gedeckt werden kann,
- Die Bildung von Parzellengrößen und den Anteil versiegelter Flächen vor dem Hintergrund des Postulats Flächen sparen,
- Von der Möglichkeit, einen Bauzwang zur Vermeidung von Spekulationsprojekten Gebrauch zu machen,
- Möglichkeiten des verdichteten Bauens auszunutzen.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass dieser Beschluss für das gesamte Gemeindegebiet gilt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 9	Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortskern Jandelsbrunn und Bahnhof vom 16.11.2015 (Sanierungssatzung); Erweiterung des Sanierungsgebiets
--------------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat den Bau eines Gehweges von der Ortsmitte zum Badesee mit Anschluss des Baugebiets Fritz-Pöschl-Straße beschlossen.

Um Fördermittel über den Städtebau abgreifen zu können, müssen die zu bebauenden Flächen innerhalb des Sanierungsgebiets der Sanierungssatzung liegen.

Die Sanierungssatzung ist daher wie folgt zu ändern:

Satzung zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
Ortskern Jandelsbrunn und Bahnhof vom 16.11.2015 (Sanierungssatzung)

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende Satzung:

§ 1

In § 1 Satz 6 der Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortskern Jandelsbrunn und Bahnhof vom 16.11.2015 werden die Flurnummern 133, 424/5, 424/6 sowie 426 zum Sanierungsgebiet hinzugefügt.

§ 2

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Jandelsbrunn, den
GEMEINDE JANDELSBRUNN

Roland Freund, erster Bürgermeister

Diskussion:

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
Ortskern Jandelsbrunn und Bahnhof vom 16.11.2015 (Sanierungssatzung)

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende Satzung:

§ 1

In § 1 Satz 6 der Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortskern Jandelsbrunn und Bahnhof vom 16.11.2015 werden die Flurnummern 133, 424/5, 424/6 sowie 426 zum Sanierungsgebiet hinzugefügt.

§ 2

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Jandelsbrunn, den
GEMEINDE JANDELSBRUNN

Roland Freund, erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 10 Widmung der neugebauten Erschließungsstraße "Fritz-Pöschl-Straße"

Sachverhalt:

Für das Baugebiet „Kuglerberg“ wurde eine neue Erschließungsstraße errichtet (siehe Lageplan). Dieser Straße wurde in der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2017, TOP 3, der Name „Fritz-Pöschl-Straße“ gegeben. Die Straße ist nunmehr fertig und vermessen, die Widmung kann daher erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Straße inklusive Wendehammer als Ortsstraße zu widmen. Ortsstraßen sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes dienen.

Straßenbaulastträger ist die Gemeinde.

Die „Fritz-Pöschl-Straße“ beginnt bei der Einmündung in die Dreisesselstraße und endet mit der nördlichen Grundstücksgrenze zu den Fl.Nrn. 41/11 und 41/12.

Beschluss:

Die neuerrichtete Erschließungsstraße im Baugebiet „Kuglerberg“ mit dem Namen „Fritz-Pöschl-Straße“ wird auf der gesamten Länge zur Ortsstraße gewidmet. Die Verwaltung erhält Anweisung zum wegrechtlichen Vollzug und zur Eintragung in das Straßen- und Wegeverzeichnis.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 11 Widmung der neugebauten Erschließungsstraße "Eislacken"

Sachverhalt:

Für das Gewerbegebiet „Eislacken“ wurde eine neue Erschließungsstraße errichtet (siehe Lageplan). Die Straße ist nunmehr fertig und vermessen, die Widmung kann daher erfolgen.

Der Name „Eislacken“ hat sich bereits früh als Straßename etabliert, weshalb vorgeschlagen wird, diesen Namen beizubehalten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Straße als Ortsstraße zu widmen. Ortsstraßen sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes dienen. Straßenbaulastträger ist die Gemeinde.

Die Straße „Eislacken“ beginnt bei der westlichen Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 1200/13 und endet mit der Einmündung in die St 2131.

Beschluss:

Der neuerrichteten Erschließungsstraße im Gewerbegebiet „Eislacken“ wird der Name „Eislacken“ gegeben. Sie wird auf der gesamten Länge zur Ortsstraße gewidmet. Die Verwaltung erhält Anweisung zum wegerechtlichen Vollzug und zur Eintragung in das Straßen- und Wegeverzeichnis.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 12 Änderung der Anlage zur Verordnung der Gemeinde Jandelsbrunn über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
--

Sachverhalt:

Die Gemeinde Jandelsbrunn hat aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) am 28.11.2007 (Gemeinderatsitzung vom 27.11.2007 TOP 2) eine Verordnung erlassen, die im Wesentlichen regelt, dass die Reinigungs- und Reinhaltungspflicht von öffentlichen Straßen und Plätzen den Anliegern übertragen wird. Dies hat in der Konsequenz auch haftungsrechtliche Bedeutung.

In der Anlage zu dieser Verordnung ist der Geltungsbereich der Verordnung nach Gruppen A (Reinigung von Gehbahnen und Fahrbahnrandern) und B (Reinigung bis Fahrbahnmitte) festgelegt.

In Gruppe A sind hauptsächlich Durchgangsstraßen eingeordnet, während unter Gruppe B typische Erschließungsstraßen erfasst sind.

Die neuerrichteten Erschließungsstraßen „Fritz-Pöschl-Straße“ und „Eislacken“ sind noch in die Verordnung aufzunehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Straßen in Gruppe B der Anlage zur Verordnung aufzunehmen.

Hierzu ist der Erlass einer Änderungsverordnung erforderlich:

Beschluss:

Aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende

Verordnung zur Änderung der Anlage zur Verordnung der Gemeinde Jandelsbrunn über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 1

In die Anlage zur Verordnung werden bei der Ortschaft Jandelsbrunn in Gruppe B die Straßen „Fritz-Pöschl-Straße“ und „Eislacken“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jandelsbrunn, den __.__.2020
GEMEINDE JANDELSBRUNN

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 13 Verlängerte Mittagsbetreuung und offene Ganztagschule an der Schule Jandelsbrunn: Übernahme des Kostenanteils

Sachverhalt:

Die Nachmittagsbetreuung an der Schule Jandelsbrunn wird seit Jahren in der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt (AWO) durchgeführt.

Je nach Fördervoraussetzungen können Gruppen als „verlängerte Mittagsbetreuung“ oder „offene Ganztagschulen“ gefördert werden. Die Förderung wird nach Gruppen bezahlt, das bedeutet je mehr Gruppen gebildet werden können umso mehr Fördergelder können daher abgerufen werden. Die Gemeinde bezahlt ebenfalls pro Gruppe einen Kostenanteil. Für die Nachmittagsbetreu-

ung werden keine Elternbeiträge erhoben, lediglich für das Mittagessen ist ein Kostenbeitrag zu zahlen.

Für das aktuelle Schuljahr 2020/2021 wurden neben einer Gruppe für die offene Ganztagschule insgesamt drei Gruppen für die verlängerte Mittagsbetreuung gebildet.

Für die offene Ganztagschule beträgt der Mitfinanzierungsanteil der Gemeinde 6.422,00 Euro. Für die verlängerte Mittagsbetreuung bezahlt die Gemeinde einen Kostenanteil von 7.000,00 Euro pro Gruppe, für drei Gruppen wären dies 21.000,00 Euro. Werden alle Gruppen wie geplant und beantragt genehmigt, hätte die Gemeinde damit Kosten von insgesamt 27.422,00 Euro zu tragen.

Die staatliche Förderung beträgt für die offene Ganztagschule 27.753,00 Euro und für die verlängerte Mittagsbetreuung pro Gruppe 9.000,00 Euro. Der Anteil der staatlichen Förderung für die Nachmittagsbetreuung beträgt bei Genehmigung aller Gruppen damit insgesamt 54.753,00 Euro.

Mit diesen Beträgen wird neben den Betreuungskräften auch das Personal für die Mittagsverpflegung finanziert.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2011 wurde die Kostenübernahme für bis zu zwei Gruppen der verlängerten Mittagsbetreuung auch für die Zukunft beschlossen. Da auch im neuen Schuljahr drei Gruppen zustande kamen ist hierfür ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Beschluss:

Neben dem Mitfinanzierungsanteil von 6.422,00 Euro für die offene Ganztagschule übernimmt die Gemeinde Jandelsbrunn für drei Gruppen der verlängerten Mittagsbetreuung den Kostenanteil von jeweils 7.000,00 Euro. Insgesamt bezahlt die Gemeinde für die Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2020/2021 damit 27.422,00 Euro.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 14 Erweiterung und Änderung der Ergänzungssatzung Heindlschlag Nord-West

zurückgestellt Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 15 Verschiedenes

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat über folgende Baumaßnahmen:

Kinderkrippe

Der Bau der Kinderkrippe ist so gut wie abgeschlossen, der Betrieb ist aufgenommen und die Kapazität bereits überbucht. Die Baukosten bewegen sich im Kostenrahmen.

Entwässerungsanlage

Die Bauarbeiten für die Auflassung der Kläranlage Heindlschlag beginnen voraussichtlich Mitte Oktober.

In Poppenreut wird an der Vollsperrung wegen der Kanalbauarbeiten festgehalten.

Die Bauarbeiten an der Kläranlage Hintereben beginnen voraussichtlich auch Mitte Oktober.

Bei den Baufirmen wurden bereits Bedenken angemeldet, weil zu befürchten ist, dass die Bauarbeiten nicht fristgerecht fertiggestellt werden können.

Asphaltarbeiten Zielberg

Die Asphaltarbeiten an der Zielbergstraße sind abgeschlossen.

Erschließung Wollaberg Ägidiusstraße II

Die Erschließungsarbeiten in Wollaberg befinden sich auch im Abschluss.

Flutlichtanlagen

Gemeinderatsmitglied Florian Kieninger berichtet über die Fördermöglichkeit von LED-Flutlichtanlagen an Sportplätzen. Der SSV Jandelsbrunn hat einen entsprechenden Förderantrag für das Rasenspielfeld gestellt. Die bisherige Anlage soll dann beim Sandplatz zum Einsatz kommen.

Eventuell wäre so ein Förderantrag auch beim SV Hintereben interessant, um das Spielfeld in Hintereben neu zu bestücken.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Max Pöschl
Schriftführer